



8011 Graz  
Körblergasse 23, Postfach 663  
[www.lsr-stmk.gv.at](http://www.lsr-stmk.gv.at)  
DVR: 0064360

Parteienverkehr:  
Montag-Freitag: 8.30 – 12.00 Uhr

Sachbearbeiter: Mag. Engelbert Wippel  
Tel.: (0316) 345 / 338  
Fax: (0316) 345 / 438  
e-mail: engelbert.wippel@lsr-stmk.gv.at

An die  
Direktionen der  
öffentlichen mittleren und höheren Schulen,  
der öffentlichen Berufsschulen und  
an alle Bezirksschulräte

in der Steiermark



GZ.: I Schu 3 / 40 - 2008

Graz, am 17. September 2008

## Schulgeldfreiheit

1. Die nachstehenden Hinweise gelten nur für die öffentlichen Schulen. An Privatschulen werden die finanziellen Beziehungen zwischen dem Schüler/der Schülerin und dem Privatschulerhalter durch einen Vertrag des bürgerlichen Rechts geregelt.
2. Im österreichischen Schulrecht ist der Grundsatz der Schulgeldfreiheit verankert. Gemäß § 5 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes (SchOG) ist nicht nur der Besuch der öffentlichen Pflichtschulen (siehe § 43 des Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetzes 2004 bzw. § 28 des Steiermärkischen Berufsschulorganisationsgesetzes 1979), sondern auch der Besuch der sonstigen unter das Schulorganisationsgesetz fallenden öffentlichen Schulen unentgeltlich.

### 3. Von der Schulgeldfreiheit sind ausgenommen:

#### a) Lern- und Arbeitsmittelbeiträge (§ 5 Abs. 2 Z 1 des Schulorganisationsgesetzes)

Dies sind Beiträge für etwa von der Schule zur Verfügung gestellte, für die Hand des Schülers/der Schülerin bestimmte Lernmittel wie Hefte, Schreib- und Zeichenutensilien, kopierte Lesestoffe, weiters Beiträge für Arbeitsmittel im Rahmen des praktischen Unterrichtes, Kochbeiträge usw.

Kochbeiträge werden für den fachpraktischen Unterricht im Küchen- und Servicebereich eingehoben. Dieser dient der Vermittlung der Lehrinhalte (Kenntnisse und Fertigkeiten) gemäß dem jeweiligen Lehrplan. Die Ergebnisse der praktischen Tätigkeit gehen in das Eigentum der Schüler/innen über, der tatsächliche Verzehr der Produkte - aus welchem Grund auch immer - ist hierbei nicht entscheidend. Die Beiträge für den Einkauf von Lebensmitteln sind daher unabhängig vom Konsum der hergestellten Speisen zu leisten.

Wesentlich ist, dass die Lern- und Arbeitsmittel bzw. die Ergebnisse der praktischen Tätigkeit der Schüler/innen in ihr Eigentum übergehen. Was hingegen zur Einrichtung der Schule gehört oder als Betriebsmittel für schuleigene Geräte dient, oder als Lehrmittel zur Umsetzung des Lehrplanes bzw. zur Verdeutlichung der Lehrinhalte durch die Lehrkräfte benötigt wird, kann keinesfalls als „Lern- und Arbeitsmittel“ angesehen werden.

Es ist daher insbesondere unzulässig, allgemein „Regiebeiträge“ oder sonstige Beiträge für Klopapier, für Herstellung schuleigener Formulare, für die Vervielfältigung von Schularbeitentexten, für Medikamente usw. einzuheben. Die Kosten für diesen Sachaufwand sind - wie in allen Fällen, in denen eine gesetzliche Verpflichtung der Schüler/innen zur Beitragsleistung nicht besteht - vom gesetzlichen Schulerhalter zu tragen. Die Schulleitungen haben hierfür die vom Schulerhalter zur Verfügung gestellten Mittel heranzuziehen.

Bei der Einhebung von Lern- und Arbeitsmittelbeiträgen gilt der Grundsatz der Kostendeckung und genauen Abrechnung. Gegen eine Pauschalierung der Lern- und Arbeitsmittelbeiträge zum Zweck der Verwaltungsvereinfachung besteht kein Einwand, doch wird ersucht, den Pauschalbetrag so festzusetzen, dass er in jedem Fall die für den einzelnen Schüler/einzelnen Schülerin tatsächlich entstandenen Kosten mit Sicherheit nicht überschreitet.

Ein gemeinsamer Einkauf von Schulsachen durch Lehrer/innen ist nur in Ausnahmefällen zulässig und zwar lediglich dann, wenn dies zur reibungslosen Abwicklung des Unterrichts erforderlich oder eine Vereinheitlichung auf andere Weise nicht möglich ist. In solchen Ausnahmefällen sind die Kostenanteile der einzelnen Schüler/innen genau zu berechnen; allfällige Preisnachlässe, Mengenrabatte usw. sind auf alle Schüler/innen gleichmäßig aufzuteilen.

Lern- und Arbeitsmittelbeiträge sind an Bundesschulen gemäß § 128b SchOG ausnahmslos im Rahmen der zweckgebundenen Gebarung auf dem VA Konto 8187.999 „Sonstige Kostenersätze (Arbeitsmittelbeiträge)“ zu vereinnahmen. Über die Höhe und die Verwendung der Lern- und Arbeitsmittelbeiträge sind genaue Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen, Rechnungen und Belege sind prüffähig aufzubewahren, Verrechnungsunterlagen und Verrechnungsaufschreibungen müssen gemäß § 81 Bundeshaushaltsverordnung (BHV 1989) mindestens sieben Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Schluss des Finanzjahres, auf das sich die Unterlage oder Aufschreibung bezieht.

Gesonderte ausdrückliche Regelungen für pauschalierte Lern- und Arbeitsmittelbeiträge bestehen gemäß § 28 des Steiermärkischen Berufsschulorganisationsgesetzes 1979; im Anwendungsbereich dieses Gesetzes sind daher darüber hinausgehende Beiträge für Lern- und Arbeitsmittel unzulässig.

An allgemeinbildenden Pflichtschulen sind gemäß § 43 lit. a des Steiermärkischen Pflichtschülerhaltungsgesetzes 2004 Lern- und Arbeitsmittelbeiträge nur im Betreuungsteil zulässig. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass die grundsätzliche Verpflichtung, Schüler/innen mit den erforderlichen Unterrichtsmitteln auszustatten, gemäß § 61 Abs. 1 Schulunterrichtsgesetz (SchUG) bei den Erziehungsberechtigten liegt. Zu den Unterrichtsmitteln gehören auch Lern- und Arbeitsmittel.

b) Beiträge für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in öffentlichen Schülerheimen sowie im Betreuungsteil (ausgenommen die gegenstandbezogene Lernzeit und die individuelle Lernzeit) öffentlicher ganztägiger Schulformen (§ 5 Abs. 2 Z 2 des Schulorganisationsgesetzes)

Detaillierte Regelungen der Beiträge für Schülerheime und ganztägige Schulformen, die vom Bund erhalten werden, sind in der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, BGBl. Nr. 428/1994, festgelegt. An Pflichtschulen sind die entsprechenden Beiträge durch den jeweiligen Schulerhalter festzusetzen. Die Beiträge dürfen höchstens kostendeckend sein und haben auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schüler/innen (Unterhaltspflichtigen) Bedacht zu nehmen.

4. In allen sonstigen, vorstehend nicht angeführten Fällen, für die eine gesetzliche Grundlage nicht besteht, ist eine verpflichtende Einhebung von Beiträgen und Gebühren, unter welchem Titel immer, unzulässig. Insbesondere sind sogenannte Klassenkassen, Haftungsfonds, Kautionen für allfällige Schadensfälle u.dgl. ungesetzlich. Von der Ernennung eines „Klassenkassiers“ ist somit abzusehen, da diese Funktion gesetzlich nicht vorgesehen ist und im Falle des Geldeinhebens für Schulzwecke das Haftungsrisiko nicht auf Schüler/innen überwältzt werden darf. Weiters ist das Vermieten von Spind- und Garderobenplätzen unzulässig, da für Anlagen dieser Art der Schulerhalter zu sorgen hat.

Hinsichtlich schuldhaft verursachter Schäden durch Schüler/innen gelten, sofern nicht § 43 Abs. 2 SchUG Anwendung findet, die schadenersatzrechtlichen Vorschriften nach bürgerlichem Recht. Danach setzt die Schadenshaftung ein entsprechendes Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) voraus, wobei in der Regel die zivilrechtliche Haftung erst ab dem 14. Lebensjahr gegeben ist. Eine Haftung der Erziehungsberechtigten für das Verhalten der Schüler/innen in der Schule ist auszuschließen, da diesbezüglich eine Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten nicht gegeben ist.

5. Bezüglich Sammlungen unter den Schülern/innen in der Schule (einschließlich der Einhebung von Mitgliedsbeiträgen, z.B. für Elternvereine) wird auf § 46 Abs. 1 SchUG verwiesen; solche Sammlungen sind nur mit Bewilligung zulässig (Klassen- bzw. Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuss, Schulbehörde 1. Instanz bzw. für allgemeinbildende Pflichtschulen Schulbehörde 2. Instanz). Diese Bewilligung darf insgesamt für höchstens vier Sammlungen je

Schuljahr und Klasse erteilt werden, wobei u.a. sichergestellt werden muss, dass kein wie immer gearteter Druck zur Beitragsleistung ausgeübt wird.

Hinsichtlich der Heranziehung von Elternvereinen zu Kostenbeiträgen ist festzustellen, dass es sich bei Elternvereinen um privatrechtliche Vereine handelt und sich die Verwendung der vorhandenen finanziellen Mittel daher nach den jeweiligen Vereinsstatuten richtet.

6. Eine einheitliche Turnkleidung für Schüler/innen einer Schule erscheint zwar erstrebenswert, doch kann die Einheitlichkeit nur auf freiwilliger Basis erreicht werden. Es ist nicht zulässig, die Schüler/innen zur Anschaffung einer bestimmten Kleidung für den Unterricht in Bewegung und Sport zu verpflichten; verlangt werden kann nur, dass die Schüler/innen im Unterricht in einer den jeweiligen Erfordernissen entsprechenden Kleidung teilnehmen (§ 4 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst betreffend die Schulordnung, BGBl. Nr. 373/1974, in der geltenden Fassung).
7. Gesondert geregelt sind die Kostenbeiträge für Schulveranstaltungen (siehe § 13 Abs. 2 SchUG in Verbindung mit der Schulveranstaltungenverordnung 1995, BGBl. Nr. 498/1995). Diese Beiträge dürfen nur für Fahrt (einschließlich Aufstiegshilfen), Nächtigung, Verpflegung, Eintritte, Kurse, Vorträge, Arbeitsmaterialien, die leihweise Überlassung von Gegenständen, Kosten im Zusammenhang mit der Erkrankung eines Schülers sowie für Versicherungen eingehoben werden. Auch in diesem Fall ist vom Prinzip der Kostendeckung auszugehen; die Kostenbeiträge für Schulveranstaltungen sind genau zu verrechnen. Preisnachlässe, Ermäßigungen, Freikarten, Freiplätze usw., die auf Grund der Kostenbeiträge gewährt werden, haben grundsätzlich den Schüler/innen zugute zu kommen.

Wenn hingegen Lehrer/innen bzw. Begleitpersonen in Würdigung der Ausübung des Dienstes unentgeltlich befördert werden oder ihnen persönlich eine Freikarte zur Verfügung gestellt wird (insbesondere bei Seilbahnen oder Liftunternehmungen), ist dieser Freiplatz in Anspruch zu nehmen bzw. ist die Freikarte zu benutzen, ein Ersatz dieser Nebenkosten (Aufwandsentschädigung) darf jedoch nicht verrechnet werden.

8. Bei schulbezogenen Veranstaltungen (§ 13a SchUG) ist analog wie bei Schulveranstaltungen vorzugehen, sofern die Verrechnung durch Organe der Schule erfolgt.
9. Der Selbstbehalt für die aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zur Verfügung gestellten Schulbücher (Schulbuchaktion) sowie die Bezahlung mittels Erlagscheines sind in § 31 Abs. 1 und § 31c Abs. 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes (FLAG), BGBl. Nr. 376/1967, in der geltenden Fassung geregelt. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf die Durchführungsrichtlinien des BMGFJ zur jährlichen Schulbuchaktion bzw. die entsprechenden Rundschreiben des BMUKK.

Gemäß § 31d FLAG gehen die den Schüler/innen zur Verfügung gestellten Schulbücher oder die mit den Gutscheinen erworbenen Schulbücher in das Eigentum der Schüler/innen über. Die Schüler/innen bzw. die Erziehungsberechtigten können der Schule freiwillig Schulbücher für die Wiederverwendung zur Verfügung stellen. Dies erfolgt nach Richtlinien, die vom Schulforum bzw. vom Schulgemeinschaftsausschuss gemäß Schulunterrichtsgesetz festzulegen sind. Die Schüler/innen haben bis spätestens zum Ende des Kalenderjahres der Schule mitzuteilen, welche Schulbücher sie der Wiederverwendung zur Verfügung stellen werden, wobei die für die Wiederverwendung zur Verfügung gestellten Schulbücher ab der Überlassung nicht mehr im Eigentum der Schüler/innen stehen.

10. Die Erlässe des Landesschulrates für Steiermark vom 17. Jänner 2001, GZ.: I Schu 3/5-2001, vom 10. Dezember 2002, GZ.: I Schu 1/56-2002 und vom 24. April 2008, LSR-GZ.: I Schu 3/28-2008. treten außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Amtsführenden Präsidenten:  
Mag. Wippel